

Zahl: **920/5//2024**  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Mag. (FH) P. Millonig  
e-mail: noetsch@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 16. Dezember 2024, Zl.: 920-5/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### § 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2022, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### § 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 50,00 Euro.

### § 4 Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden,
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- c) Therapiebegleithunden
- d) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 5 Hundemarke**

(1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 4,29 Euro eine Hundemarke aus.

(2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Nötsch im Gailtal“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 4. November 2021, Zahl: 920/5/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

